



**Jochims-Transport**  
GmbH



# Transportdokumente

- EU-Lizenz (gültig bis zum 12.02.2034)
- Beförderungs- und Händlererlaubnis (ausgestellt am 13.02.2019)
- NIWO (gültig ab 22.01.2018)
- KSA Deckungsbestätigung (gültig ab 01.01.2021)
- ERGO Carrier-Versicherung (gültig bis zum 01.01.2026)

# EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

**D**

1)

Bezeichnung der zuständigen Behörde

Kreis Kleve  
Der Landrat

LIZENZ Nr.

**D-05-036-G-0327**

**für den grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr**

Diese Lizenz berechtigt <sup>2)</sup>

**Jochims Transport GmbH  
Möhlendyck 116  
47647 Kerken**

auf allen Verkehrsverbindungen für die Wegstrecken im Gebiet der Gemeinschaft zum grenzüberschreitenden gewerblichen Güterverkehr im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs und nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen dieser Lizenz.

Besondere Bemerkungen:

Diese Lizenz gilt vom **13.02.2024**

bis zum **12.02.2034**

Ausgestellt in **Kleve**

am **11.01.2024**

3)

Im Auftrag

Rothemel



**1000005145**

1) Nationalitätskennzeichen der Mitgliedstaaten: (B) Belgien, (BG) Bulgarien, (CZ) Tschechische Republik, (DK) Dänemark, (D) Deutschland, (EST) Estland, (IRL) Irland, (GR) Griechenland, (E) Spanien, (F) Frankreich, (I) Italien, (CY) Zypern, (LV) Lettland, (LT) Litauen, (L) Luxemburg, (H) Ungarn, (M) Malta, (NL) Niederlande, (A) Österreich, (PL) Polen, (P) Portugal, (RO) Rumänien, (SLO) Slowenien, (SK) Slowakei, (FIN) Finnland, (S) Schweden, (UK) Vereinigtes Königreich.

2) Name oder Firma und vollständige Anschrift des Verkehrsunternehmers.

3) Unterschrift und Dienstsiegel der zuständigen Behörde oder Stelle, die die Lizenz erteilt.

Kreisverwaltung Kleve Postfach 15 52 47515 Kleve

Firma Jochims-Transport GmbH  
Möhlendyck 116  
47647 Kerken

Fachbereich: Technik  
Abteilung: Bauen und Umwelt  
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve  
Telefax: 02821 85- 705  
Ansprechpartner/in: Herr Herda  
Zimmer-Nr.: E.256  
Durchwahl: 02821 85-434  
Aktenzeichen: 6.1/6.3-00007/2019-Af-AG  
Datum: 13.02.2019

**Gewerbliches Befördern, Handeln und Makeln von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen im Sinne des § 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)  
Ihr Antrag vom 09.01.2019**

**Beförderernummer: E15481318**  
**Maklernummer: E154M0026**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres oben genannten Antrags wird Ihnen gemäß § 54 Absatz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)<sup>1</sup> in Verbindung mit der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV)<sup>2</sup> eine

## Beförderungs- und Händlererlaubnis

erteilt.

Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Erlaubnis. Soweit im Folgenden abweichende Auflagen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor.

- I Diese Erlaubnis gilt ab Ausstellungsdatum. Sie ist nicht übertragbar.
- II Eine Weitergabe an Subunternehmer ist unzulässig
- III Die Erlaubnis berechtigt antragsgemäß Ihren Inhaber, Abfälle im gesamten Bundesgebiet zu befördern, mit Ihnen zu handeln und sie zu makeln:
- IV Die Erlaubnis gilt alle Abfallarten des Europäischen Abfallverzeichnis (AVV).
- V Diese Erlaubnis wird **unbefristet** erteilt.

<sup>1</sup> Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG - vom 24. Februar 2012

<sup>2</sup> Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen - Anzeige- und Erlaubnisverordnung – AbfAEV vom 5. Dezember 2013

| Lieferanschrift   | Sprechzeiten   | Sparkasse Rhein-Maas                                  | Sparkasse Krefeld                                  | Postbank Köln                                      |
|---|--|---|--|--|
| Kreisverwaltung Kleve<br>Nassauerallee 15 – 23<br>47533 Kleve | montags bis donnerstags<br>von 09.00 bis 16.00 Uhr<br>freitags von 09.00 bis 12.00 Uhr | IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98<br>BIC: WELADED1KLE | IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44<br>BIC: SPKRDE33 | IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 10<br>BIC: PBNKDEFF |

### **Nebenbestimmungen:**

1. Die Beförderungserlaubnis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bzw. der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage erteilt.

Die Erlaubnis kann insbesondere bei

- unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Antrag,
- Nichteinhalten der Auflagen dieser Erlaubnis oder eines Entsorgungsnachweises,
- sonstigen Verstößen gegen die Vorschriften des KrWG und der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen,
- nachträglich festgestellter Unzuverlässigkeit der Geschäftsführung oder einer verantwortlichen Person

zurückgenommen oder widerrufen werden.

2. Die Erlaubnis wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass durch den Erlaubnisinhaber Personen-, Sach- und Gewässerschäden über eine Kfz-Haftpflichtversicherung der eingesetzten Fahrzeuge versichert wurden:

Sofern die Fahrzeuge mit einer unbegrenzten Deckung versichert sind, sind Sach- und Gewässerschäden ausreichend mitversichert. Sofern die Fahrzeuge nicht mit einer unbegrenzten Deckung versichert sind, muss aus der Police eindeutig hervorgehen, dass

- Sach- und Gewässerschäden mit einer Mindestdeckungssumme von 1.500.000,- EUR und
- Personenschäden mit einer Mindestdeckungssumme von 500.000,- EUR im Rahmen der Kraftfahrzeugversicherung versichert sind.

Das versicherte Risiko muss aus der Police oder einer entsprechenden Bestätigung des Versicherers hervorgehen. Eine Kopie der Police oder der Bestätigung ist beim Transport im Fahrzeug mitzuführen. Bei Erlöschen der Haftpflichtversicherung wird die Erlaubnis unwirksam.

Ferner muss, soweit eine Zwischenlagerung oder eine andere, nicht zum Gebrauch eines Kraftfahrzeuges gehörende Tätigkeit vorgenommen werden soll, zusätzlich eine Betriebshaftpflichtversicherung und eine auf diese Tätigkeit bezogene Umwelthaftpflichtversicherung abgeschlossen sein, anderenfalls verliert diese Erlaubnis ihre Gültigkeit.

3. In den zum Einsammeln und Befördern benutzten Beförderungsmitteln sind – soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt –
  - eine Kopie der Beförderungserlaubnis sowie des Formulars des Anhangs,
  - eine Kopie / Ausdruck des (Sammel-) Entsorgungsnachweises
  - Eine Kopie / Ausdruck des Begleit- oder Übernahmescheins bzw. einen Quittungsbeleg, aus denen die Angaben aus den Begleit- bzw. Übernahmescheinen hervorgeht,

mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen.

Der Quittungsbeleg ist aus dem elektronischen Abfallnachweissystem heraus zu erzeugen. Diese Pflicht wird auch dann erfüllt, wenn der Abfallbeförderer die geforderten Angaben mittels der elektronisch zu führenden Nachweise zur Verfügung stellt.

4. Veränderungen von für die Genehmigung entscheidungserheblichen Sachverhalten (z.B. Angaben zum Einsammler und Beförderer oder der vorgelegten Antragsunterlagen, Änderungen des Firmennamens, der Firmenanschrift oder der verantwortlichen Person) sind mir unter Vorlage eines Antragsformulars gemäß Anlage 3 der AbfAEV unverzüglich mitzuteilen. Die Änderung wesentlicher Umstände, die der Erlaubnis zu Grunde liegen, bedürfen gegebenenfalls einer neuen Erlaubnis (§10 Abs. 6 AbfAEV).
5. Verantwortliche Person im Rahmen dieser Genehmigung ist:  
**Herr Marc-André Holtmann**  
  
Ein Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen ist mir unverzüglich mitzuteilen, wobei deren Fachkunde gemäß § 5 Abs. 1 und 2 AbfAEV nachzuweisen ist.
6. Die für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen haben regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre, an Lehrgängen im Sinne des § 5 Abs.2 AbfAEV teilzunehmen. Die Teilnahme ist mir unaufgefordert, erstmals drei Jahre nach Besuch des letzten Fachkundelehrgangs am 12.12.2018) und danach regelmäßig alle drei Jahre, nachzuweisen.
7. Abfälle sind während der Beförderung getrennt zu halten und dürfen nicht vermischt werden, es sei denn dies geschieht auf der Grundlage eines Sammelentsorgungsnachweises, wenn dort das Vermischen von Abfällen während der Beförderung ausdrücklich erlaubt ist.
8. Die Beförderungsmittel sind so abzudichten / abzudecken, dass während des Beförderungsvorgangs keine Abfälle – auch nicht in geringen Mengen – austreten können. Dies gilt insbesondere für die Beförderung von asbesthaltigen Baustoffen und als gefährlich eingestufte Dämmmaterialien. Eine Beförderung darf nur erfolgen, wenn die Abfälle so verpackt sind, dass keine Stoffe entweichen können und kein direkter Kontakt mit den Stoffen erfolgen kann.
9. Der Transport der Abfälle hat auf direktem Wege zu der Entsorgungsanlage zu erfolgen. Eine Zwischenlagerung darf nur in zugelassenen Zwischenlagern erfolgen. Umladungen sind während des Transportzeitraums nicht gestattet. Sollte aus zwingenden Gründen eine Übergabe der Abfälle an den Entsorger am Tag des Einsammelns nicht möglich sein, kann der LKW bis zum nächsten Werktag auf Ihrem Betriebsgelände abgestellt werden. Hierbei dürfen die Transportbehältnisse nicht vom LKW getrennt werden.
10. Eine Zwischenlagerung von Abfällen, insbesondere in der Rolle als Händler, auf Ihrem Betriebsgrundstück ist antragsgemäß unzulässig.

#### **Hinweise**

1. Dieser Erlaubnisbescheid ist gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.
2. Beim Befördern, Handeln und Makeln der Abfälle sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die sich daraus ergebenden Nebenpflichten zu beachten.
3. Beförderer, Handler und Makler von Abfällen sind gemäß § 49 KrWG zur Führung eines so genannten Abfallregisters verpflichtet.

4. Die in den (Sammel-)Entsorgungsnachweisen für die Beförderung des Abfalls getroffenen Maßgaben sind einzuhalten (§ 50 KrWG)
5. Das mit dem Befördern, Handeln und Makeln betraute Personal muss die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Es muss insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit den Abfällen auf diese abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans (§ 6 AbfAEV).
6. Fahrzeuge, mit denen Abfälle auf öffentlichen Straßen befördert werden, sind mit zwei rechteckigen rückstrahlenden weißen Warntafeln von 40 Zentimetern Grundlinie und mindestens 30 Zentimetern Höhe zu versehen; die Warntafeln müssen in schwarzer Farbe die Aufschrift „A“ (Buchstabenhöhe 20 Zentimeter, Schriftstärke 2 Zentimeter) tragen. Die Warntafeln sind während der Beförderung vorn und hinten am Fahrzeug senkrecht zur Fahrzeugachse und nicht höher als 1,50 Meter über der Fahrbahn deutlich sichtbar anzubringen. Bei Zügen muss die zweite Tafel an der Rückseite des Anhängers angebracht sein (§ 55 KrWG).
6. Diese Genehmigung schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach Vorschriften über den Güterverkehr und die Beförderung gefährlicher Güter) nicht ein. Die Genehmigung lässt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften - insbesondere in Bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitscheinen - stellen.
7. Verstöße gegen umweltrechtliche Bestimmungen können auch als Straftaten (z. B. §§ 326, 330a StGB) oder Ordnungswidrigkeiten (z.B. § 15 AbfAEV, § 69 KrWG) geahndet werden.

#### **Sachverhalt und Begründung:**

Die Firma Jochims.Transport GmbH ist bereits seit etwa 14 Jahren in Besitz einer Transportgenehmigung nach Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Im Jahre 2014 erfolgte die Anzeige für das Handeln und Makeln nicht gefährlicher Abfälle. Gegenstand dieses Antrags war nunmehr die Änderung der verantwortlichen Person sowie die Erweiterung der Tätigkeiten auf das Handeln und Makeln mit gefährlichen Abfällen.

Im Zuge des Verfahrens wurden alle notwendigen Nachweise erbracht und Dokumente vorgelegt. Es bestehen weder Zweifel an der Sachkunde der handelnden Personen noch an deren Zuverlässigkeit. Dem Antrag war somit stattzugeben.

#### **Verwaltungsgebühren:**

Es ergeht kein gesonderter Gebührenbescheid.

**Rechtsgrundlagen:**

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569)

Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (Anzeige- und Erlaubnisverordnung – AbfAEV) vom 05. Dezember 2013 (BGBl. I S 4043).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in

**40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

*Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).*

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Herda

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Firma  
Jochims-Transport GmbH  
Herrn Marc-André Holtmann  
Möhlendyck 116  
47647 Kerken  
DEUTSCHLAND

**Fachbereich:** Technik  
**Abteilung:** Bauen und Umwelt  
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve  
Telefax: 02821 85-705  
Ansprechpartner/in: Herr Lackermann  
Zimmer-Nr.: U.132  
Durchwahl: 02821 85-687  
(Bitte stets angeben) ⇒ Zeichen: 6.1/6.3-700-00071-2025-Af-AG  
Datum: 29.01.2025

## **Gewerbliches Befördern, Handel und Makeln von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen im Sinne des § 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Änderung der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Person.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben am 08.10.2024 angezeigt, dass die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Person geändert werden soll. Am 10.01.2025 wurden die Dokumente zur Bestätigung der Fachkunde und Zuverlässigkeit nachgereicht.

Ein Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Person ist nach §10 Abs. 6 AbfAEV der zuständigen Behörde anzuzeigen. Es handelt sich jedoch um keine Änderung wesentlicher Umstände, sodass keine neue Erlaubnis zu beantragten ist. Demnach besteht weiterhin die Erlaubnis vom 13.02.2019 mit den aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweisen.

Hiermit wird bestätigt, dass sie der Pflicht zur Anzeige nachgekommen sind. Verantwortliche Person im Rahmen der Erlaubnis vom 13.02.2019 ist

**Julian Marks**

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Lackermann

**Lieferanschrift**  
Kreisverwaltung Kleve  
Nassauerallee 15 – 23  
47533 Kleve

**Allgemeine Sprechzeiten**  
montags bis donnerstags  
von 9.00 bis 16.00 Uhr  
freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr

**Sparkasse Rhein-Maas**  
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98  
BIC: WELADED1KLE

**Sparkasse Krefeld**  
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44  
BIC: SPKRDE33



**BESLUIT INZAMELEN AFVALSTOFFEN & REGELING VERVOERDERS,  
INZAMELAARS, HANDELAARS EN BEMIDDELAARS**

VIHB NUMMER **511530VXXX**

Ingevolge beschikking van de Minister van Infrastructuur en Waterstaat is op de lijst van vervoerders, inzamelaars, handelaars en bemiddelaars van afvalstoffen vermeld:

Jochims Transport GmbH  
Möhlendyck 116  
47647 KERKEN  
Germany

**KOPIE**

Dit bewijs is voor onbepaalde tijd geldig.

Afgegeven te **Rijswijk**

op **22 januari 2018**

Nationale en Internationale  
Wegvervoer Organisatie



mr. G.J. Olthoff, directeur

## BEWIJS VAN VERMELDING

op de lijst van vervoerders, inzamelaars, handelaars en bemiddelaars van afvalstoffen

Dit bewijs is geldig binnen Nederland.

Bij het vervoeren of inzamelen van bedrijfsafvalstoffen of gevaarlijke afvalstoffen moet dit bewijs op de vestiging aanwezig zijn en een gewaarmerkte kopie hiervan in het voertuig.

Bij het verhandelen of het bemiddelen bij het beheer van genoemde afvalstoffen moet het bewijs op de vestiging aanwezig zijn.

Dit bewijs moet op verzoek van de met het toezicht belaste ambtenaren worden getoond.

De vermelding op de lijst is persoonlijk en mag niet aan derden worden overgedragen.

Indien de onderneming is uitgeschreven uit het Handelsregister van de Kamer van Koophandel of niet meer voorkomt op de VIHB-lijst, moet het bewijs binnen één week bij de NIWO worden ingeleverd.

Iedere eigenmachtige verandering of aanvulling van dit bewijs is niet toegestaan.



**ksa**

Kommunaler Schadenausgleich  
westdeutscher Städte

---

## **Deckungsbestätigung gemäß § 6 Entsorgungsfachbetriebsverordnung**

---

Die

**Jochims Transport GmbH (Mitgl.-Nr.: 11353)**

erhält als mitversichertes Unternehmen über die SWK Stadtwerke Krefeld AG (Mitgl.-Nr.:10046) seit dem

**01.01.2021**

beim Kommunalen Schadenausgleich westdeutscher Städte (KSA) Deckungsschutz nach Maßgabe der Satzung und der Grundsätze der jeweiligen Verrechnungsstelle. Der KSA ist ein nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 VAG von der Versicherungsaufsicht freigestellter Haftpflichtschadenausgleich. Deckungsschutz besteht für folgende Sparten:

**Allgemeine Haftpflicht  
Kfz-Haftpflicht  
Autokasko**

Der Haftpflichtdeckungsschutz erstreckt sich auf alle gesetzlichen Haftpflichttatbestände. Er ist umfassend, nicht auf deklarierte Einzelrisiken beschränkt und schließt Personen-, Sach- und Vermögensschäden in grundsätzlich unbegrenzter Höhe ein. Der Deckungsschutz beinhaltet neben dem allgemeinen Betriebshaftpflichtrisiko insbesondere die folgenden Risiken:

### **Umwelthaftpflicht-Risiko**

Haftpflichtaufwendungen wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen, die von einer in Anhang 1 und 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG) genannten Anlage ausgehen, sind von der unbegrenzten Deckung ausgenommen.


- Bei Betriebsstörungen ist die Deckung je Schadenfall auf 50 Mio. € begrenzt.
- Bei störungsfreiem Normalbetrieb ist die Deckung je Schadenfall und Jahr auf 10 Mio. € begrenzt.
- Rettungskosten sind bis zu einem Betrag von 5 Mio. € pro Betriebsstörung oder behördlicher Anordnung in einem Jahr deckungsfähig.

## Umweltschadens-Risiko

Als Haftpflichtentschädigungen gelten auch Aufwendungen der Mitglieder, die sich aus der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG) oder auf Grund anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze ergeben.

- Ausgleichsfähig sind diese Aufwendungen bis zu einer Höhe von 50 Mio. € je Schadenfall.
- Aufwendungen, die sich aus normaler, störungsfreier Tätigkeit (sog. Normalbetrieb) ergeben, jedoch lediglich in Höhe von 10 Mio. €.
- Aufwendungen nach dem USchadG, die auf dem Gebrauch eines Kraftfahrzeugs beruhen, sind nur ausgleichsfähig, wenn sie durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind.
- Ebenfalls ausgleichsfähig im Rahmen der vorstehend genannten Deckungssummen sind Aufwendungen wegen Umweltschäden an Grundstücken (Böden oder Gewässern), die im Eigentum des Mitglieds/mitversicherten Unternehmens stehen, standen, von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, einschließlich der Aufwendungen wegen Umweltschäden am Grundwasser, es sei denn, es handelt sich um Grundstücke, die als Anlage oder Einrichtung zur Ablagerung von Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes dienen.
- Rettungskosten werden im Rahmen der jeweiligen maßgeblichen Deckungssummen übernommen; bis zu einem Betrag von 5 Mio. € sind auch ausgleichsfähig Aufwendungen auf Grund von Maßnahmen, die nach einem plötzlichen, unfallartigen Ereignis oder nach behördlicher Anordnung zur Abwendung oder Minderung (Vermeidungsmaßnahmen) eines sonst unmittelbar oder unvermeidbar eintretenden Umweltschadens getroffen wurden, unabhängig davon, ob sie durch das Mitglied/mitversicherte Unternehmen oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

Bochum, 13.12.2024

  
Stefan Kunze  
Geschäftsführer

ERGO Versicherung AG - 40198 Düsseldorf  
KBIM8 D he

Firma  
Jochims Transport GmbH  
Möhlendyck 116  
47647 Kerken

**Ihr Ansprechpartner:**  
Kundenbetreuung Transport  
Frau Henze  
ERGO-Platz 1  
40477 Düsseldorf  
Tel 0211 477-3329  
Fax 0211 477-1309  
Service@ergo.de  
www.ergo.de

23. Dezember 2024

**Versicherungsnummer:**  
SV 74775659-60004

Seite 1/2

## Bestätigung Ihrer Carrierversicherung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen Ihnen hiermit für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis zum 01.01.2026 folgenden Versicherungsschutz zur Vorlage bei Ihrem Auftraggeber:

Ihre Haftungsversicherung basiert auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Beförderungen im gewerblichen Straßengüterverkehr (AVB Carrier 2008).

Wir übernehmen Ihre vertragliche Haftung für Verlust und Beschädigung von Gütern:

- während innerdeutschen Transporten im Wert von 2 bis 40 Sonderziehungsrechten (SZR), pro Kilogramm Rohgewicht der Sendung. Voraussetzung dafür ist, dass der vereinbarte Betrag durch vorformulierte Vertragsbedingungen oder Individualvereinbarungen gemäß § 449 Abs. 2 Ziffer 1 HGB begrenzt ist. Zudem müssen Sie als Versicherungsnehmer diese Haftungserweiterung im Frachtvertrag wirksam vereinbart haben,
- während grenzüberschreitenden Transporten innerhalb Europas (geographische Grenzen), den Mittelmeeranrainerstaaten und Zypern bis 8,33 SZR je Kilogramm Rohgewicht gemäß dem Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)

im Umfang und nach Maßgabe Ihres Versicherungsscheines.

Gemäß den AVB Carrier (2008) beträgt die Ersatzgrenze für Ansprüche aus:

|  |                   |
|--|-------------------|
| a) für Güter- und Güterfolgeschäden                    | 2.500.000,00 Euro |
| b) für reine Vermögensschäden                          | 250.000,00 Euro   |
| c) für Nachnahmeversehen                               | 50.000,00 Euro    |
| d) für Bergungs-, Vernichtungs- und Beseitigungskosten | 50.000,00 Euro    |

Das Vertragsverhältnis ist ungekündigt. Ein Beitragsrückstand besteht derzeit nicht.

**ERGO Versicherung AG**  
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Edward Ler  
Vorstand: Olaf Bläser (Vorsitzender),  
Peter Knaus, Dr. Sebastian Rapsch,  
Heiko Stüber, Dr. Feriha Zingal-Krpanic  
Sitz: Düsseldorf - Handelsregister: Amtsgericht Düsseldorf  
HRB 36466, USt-ID DE812572415, VersSt-Nr. 810/V90810008388

**Hausanschrift:**  
ERGO Versicherung AG,  
ERGO-Platz 1, 40477 Düsseldorf

**Internet:**  
www.ergo.de

**Bankverbindung:** UniCredit Bank  
IBAN DE67 3022 0190 0004 3600 60  
BIC HYVEDEMM414

**Versicherungsnummer:**

SV 74775659-60004

Seite 2/2

Bei Fragen rufen Sie uns einfach an - wir sind gern für Sie da.

Freundliche Grüße



Olaf Bläser  
Vorsitzender des Vorstands



Peter Knaus  
Mitglied des Vorstands